

Hinweise zur Verlängerung der Bearbeitungszeit und deren Rechtsfolge

Wenn Sie einen **Abgabetermin nicht einhalten** können, müssen Sie einen Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit stellen. Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise sehr genau, da die Studien- und Prüfungsordnung sowie die Rechtsprechung strenge Anforderungen stellen. Bei Nichtbeachten der Anforderungen droht Ihr Antrag zurückgewiesen zu werden. Für den Fall, dass der ursprünglich festgesetzte Abgabetermin nicht eingehalten wird, droht die Bewertung Ihrer Prüfungsleistung mit der Note **5,0** bzw. **„nicht bestanden“**. Verwenden Sie für eine Fristverlängerung das Formular *„Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund bei selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellenden Prüfungsleistungen (z.B. fristgebundene Themeneinreichung, wissenschaftliche Arbeiten u.ä.) gemäß § 12 StuPrO der jeweiligen Studienbereiche/-gänge“*.

Nach § 11 StuPrO der jeweiligen Studienbereiche/-gänge der DHBW gilt eine Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling

- ohne wichtigen Grund eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung zum festgesetzten Abgabetermin nicht erbracht hat oder
- ohne wichtigen Grund festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung nicht einhält.

Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit muss beim Studiensekretariat **unverzüglich** nach Kenntnis des die fristgerechte Abgabe hindernden Grundes **schriftlich** gestellt werden. Dies muss in jedem Fall **vor Ablauf der Bearbeitungszeit** erfolgen. Dabei muss der für die Verhinderung zur rechtzeitigen Abgabe geltend gemachte **wichtige Grund glaubhaft** gemacht werden. Im Krankheitsfall ist zusätzlich unverzüglich ein **ärztliches Attest** vorzulegen. Eine **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** ist **nicht ausreichend**, da damit nur die Arbeits-, nicht aber die Prüfungsunfähigkeit festgestellt wird.

Für den Fall eines Verlängerungsantrags der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (im Studienbereich Wirtschaft auch bei einer Projektarbeit) ist zudem eine **Stellungnahme der Ausbildungsstätte** beizufügen.

Erläuterung zu: „Wichtiger Grund“

Nach der Rechtsprechung liegt ein wichtiger Grund vor, wenn *„dem Prüfling unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und nach Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen, die Prüfungsteilnahme nicht zumutbar ist“* (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15.09.1987, Az. 9 S 1168/87). Das wird immer dann der Fall sein, wenn eine erhebliche und nur vorübergehende Beeinträchtigung des Leistungsvermögens des Prüflings vorliegt. **Die Entscheidung trifft das jeweilige Studiensekretariat (BVerwG, Beschluss vom 14.07.2004, Az. 6 B 30/04).**

Erläuterung zu: „Glaubhaft machen“

Der **Prüfling** muss alle Nachweise erbringen, um den wichtigen Grund glaubhaft zu machen. Im Falle einer Erkrankung umfasst dies insbesondere die Symptome und deren Konsequenzen auf die körperlichen und geistigen Funktionen (BVerwG, Beschluss vom 06.08.1996, Az. 6 B 17/96). Ihm obliegt die Darlegungslast. Die hierzu mitgeteilten Daten werden streng vertraulich behandelt und ausschließlich zur Beurteilung der Prüfungsfähigkeit verwendet.

Erläuterung zu: „Unverzüglich“

Der wichtige Grund muss unverzüglich glaubhaft gemacht werden. Der wichtige Grund muss demnach zum **frühestmöglichen Zeitpunkt glaubhaft** gemacht werden, sobald es dem Prüfling nach Lage der Dinge zumutbar ist (**ohne schuldhaftes Zögern**). Wird der wichtige Grund nicht unverzüglich glaubhaft gemacht, geht dies zu Lasten des Prüflings.

Erläuterung zu: „Schriftlich“

Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit wird durch Vorlage eines **eigenhändig unterzeichneten Schriftstücks** schriftlich gestellt. Dieser muss ausdrücklich und ohne Bedingungen gegenüber dem Studiensekretariat gestellt werden.